



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103157**

Adjunct. E. Ej. Confirmation, den Hertzogen Albrecht und Carln zu Münsterberg-Oels gegeben Anno1504.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

I 47.  
Aug.

Muthwill anlangen würde, so wollen Wir erhelffen und rathen getreulich wider dieselben und sie bey recht behalten; Härte auch jemand's den Unsern einer oder mehr, wer die wären, nichts ausgenommen, das solten sie suchen vor ihren erbaren Mannen und Richtern, darnach die Sachen gewandt seyn, und was dann Ihre Mann oder vor Gericht vor ein Recht finden und aussprechen würden, dabey soll es bleiben, und Wir noch die Unserigen Uns des nicht höher annehmen, noch richten in keiner Weise, ihr Manne und Rechten-Siger sollen das Recht niemanden gefährlich bezeugen, sondern ordentlich bestellen, und jeden lassen, wem aber das Recht nicht mocht wiederfahren, daß man sie mit Urkund überkommen mocht, so sollen Wir die Sachen selber zu richten bestellen lassen, in Unsern Gerichten, als möglich ist, den Unsern zu helfen, daß sie Recht bekommen mögen, als viel das Noth geschiehet, darüber soll niemand der Unser, Sie, noch die Ihren sie seynd Geistlich oder Weltlich, Christen oder Juden, in Unsern Landen, Städten, Märckten oder Gebietzen aufhalten, bekümmern noch hindern, in keiner Weise. Des zu urkund haben Wir obgenannter König Uladislaus für Uns und alle Unsere Erben und Nachkommen, König zu Böhmen, an obgeschriebenen Herzog Heinrichen, seinen Söhnen und Leibes Lehns Erben, zu wahrer Sicherheit diesen Unsern Brieff geben, mit Unserm Königlich anhängenden Insegel versiegelt, der geben ist, Dfen am Abend Philippi und Jacobi der heiligen Zwölff Boten nach Christi Geburt, tausend vier hundert, darnach in den fünff und neunzigsten, Unserer Reiche des Hungarischen in fünfften, des Böhmischen in vier und zwanzigsten Jahren.

1647.  
August.

ULADISLAUS Rex. mppr.

Lit. E.

König Uladislai Confirmation Herzog Albrechten und Carln, über alle ihre Land und Leute gegeben, sub dato Dfen, Anno 1504.

Wir ULADISLAUS von Gottes Gnaden, zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien König, Marggrafe zu Mehren, Herzog zu Lützenburg und in Schlessien, und Marggraf zu Lausitz, bekennen und thun kund allermänniglich, daß Uns die Hochgebohrnen, Unser Oheim, Fürsten und lieben Getreuen, Albrecht und Carl, Gebrüder, Herzog in Schlessien, zu Münsierberg, Delsen und Graf zu Glas, als ihren Herrn und König ersuchten, demüthig und fleißig gebethen, daß Wir ihnen so gnädig zu seyn geruhen, und ihnen ihre Privilegia, Handfesten und Briefe, so sie und ihre Vorfahren von Uns und Unsern Vorfordern, Kaysern, Römischen Königen, und Königen zu Hungarn und Böhmen, über ihre Güter, Schloßer, Städte und Leute, mit ihren Ein- und Zugehrungen, dergleichen auch über etliche sonderliche Freyheiten, Begnadigungen, Herrschafften, Bergwercke und Münze, Gerichte und Rechte, oder andere Dinge, was die wären und seyn möchten, confirmiren und bestätigen möchten, haben Wir ansehen ihre demüthige, große, fleißige und ziemliche Bitte, auch getreue, willige und nützliche Dienste, so Uns und Unsern Vorfahren, Königen und der Cron Böhmen, die gemeldte Fürsten und ihre Vorfahren, oftmahls Leibes und Gutes ungespahrt gethan, täglich thun, hinführo thun sollen und mögen; Und haben darum aus angebohrner Königlich Milde den gemeldten Unsern Oheim, Fürsten und lieben Getreuen, Albrechten und Carln, Gebrüder, ihren Erben und Nachkommen, alle dieselbigen ihre Schloßer, Städte, Land, Leute, Güter, Bergwercke, Münzen, Privilegien und Handfesten, Briefe, Freyheiten, Begnadigungen, Herrschafft, Gerichte und Recht, wie sie die in vorigen ihren Privilegien und Briefen, oder sonst in Übung oder Gebrauch haben, und von ihren Vorfahren an sie geerbet, gefallen und kommen, aufs neue vollkömmlich confirmiret und bestätiget. Confirmiren und bestätigen ihnen die und das alles hiermit in Krafft dieses Unseres Briefes wissentlich aus Hungarischer und Böhmischer Königlich Macht, setzen und wollen darauf, daß sie sich derselbigen Privilegien, Handfesten und Briefe, die von Kaysern, Römischen Königen und Königen zu Hungarn und Böhmen, unsern Vorfahren, und auch von Uns ausgegangen und gegeben, in allen Stücken, Puncten, Articulen, Clausulen, Terminen, Mey-

Fünffter Theil.

33

nun

1647.  
August.

nungen und Worten halten und gebrauchen sollen und mögen, gleicher Maasß und Meynung, ob alle dieselbtige ihre Privilegia, Handvesten und Briefe von Wort zu Wort hierin benannt und eingeschrieben wären.

1647.  
August.

Und demnach aus sonderlichen Gnaden und Königlichlicher Macht, als ein vollmächtiger regierender König, begnaden Wir die obgemeldten Fürsten Abrechten und Carl, ihre Erben und Nachkommen damit, daß sie die ganze volle Macht und Gewalt sollen und mögen haben, ihre Schlöffer, Städte, Land, Leute und Güter mit allen ihren Ein- und Zugehörungen, wie oben klärlich berühret ist, so sie ikund haben oder hernachmahls haben und gewinnen möchten, bey gesunden Leiben oder an ihrem Todtbedte eines Theils oder gar, wem sie wollen, verschaffen, verschreiben, vermachen, veraignen und geben mögen, unter ihren eigenen Brief und Siegeln, vor Uns, Unfern Erben und Nachkommen, Königen zu Hungarn und Böhmen, und sonst vor allemänniglich, frey und ungehindert; Gebiethen darauf Unfern Obristen Hauptmann in Schlesien, den jetzigen und künfftigen, samt allen andern unsrer Königreiche zu Hungarn und Böhmen, Unterthanen, die obgedachten Fürsten ihre Erben und Nachkommen, an solcher ihrer Freyheiten und Begnadigungen nicht irren oder einigerley Einhalt thun, noch des jemanden gestatten, sondern sie darbey schützen, schirmen und handhaben, und hierinnen kein anders thun, bey Vermeidung Unser und Unser nachkommenden Königen zu Hungarn und Böhmen, schwerer Straffe und Unnade, das meynen Wir ernstlich; Jedoch daß Wir Uns, Unfern Nachkommen und Erben, Königen und den Cronen zu Hungarn und Böhmen, Unfere Dienste und Pflichten, so von Alters darauf gewesen, vorbehalten und angezogen haben wollen. Zu Uhrkund mit Unfern Königlichlichen anhängenden Insiegel besiegelt. Geben zu Ofen, Freytags nach dem heiligen unsers lieben Frohnleichnamis: Tag nach Christi Gebuhrt, tausend fihshundert, im vierdten, Unser Reichs, des Hungarischen im vierzehenden und des Böhmischnen im drey und dreyßigsten Jahren.

ULADISLAUS Rex. mppr.

Lit. F.

Kayfers Matthia Confirmation über das Delschnische Fürstenthum,  
sub dato Prag den 31. Aug. 1617.

Wir MATTHIAS von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien und Schlawonien König, Erz-Heibog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Cärnten, Creyn und Württemberg, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Lützenburg und in Schlesien, Marggraf zu Lausitz ic. bekennen und thun kund gegen allemänniglich, wie daß Uns die Hochgebohrne, Unsere Oheimen, Fürsten und liebe Getreuen, Heinrich Wenzel, Unser Cammerer, und Carl Friederich, Gebrüdere in Schlesien, Herzoge zu Münsterberg und Delschn ic. auf jüngst beschehenes Ableiben ihres geliebten Vaters, weiland Herzog Carls zu Münsterberg ic. Unfers gewesenen Nahts und Obristen Hauptmanns in Ober- und Nieder-Schlesien ic. allerunterthänigsten Fleißes gebeten, daß Wir ihnen also gnädig zu seyn, und ihnen über ihr Delschnisch Fürstenthum, Land und Leute, so von Uns, als regierendem König und der Cron Böhmen zu Lehen rühren, die Lehn gnädigst zu verleihen, so wohl ihnen, als ungesonderten und ungetheilten Brüdern, die gesamte Hand, samt allen und jeden ihren Privilegien, Handvesten und Briefen, so sie und ihre Vorfahren von Uns und Unfern Vorfahren, Römischen Kaysern und Königen, auch Königen zu Hungarn und Böhmen, über ihre Güter, Schlöffer, Städte, Land und Leute, mit allen Ein- und Zugehörungen, desgleichen auch über etliche sonderbare Freyheiten, Begnadigungen, Herrschafften, Bergwercke, Münz, Gericht und Rechten, auch andere Dinge, was die wären und seyn möchten, erlangt, zu confirmiren und zu bestärigen geruheren.

Wann